



## **2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jachenau**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Änderungssatzung:

### **§1 Verbrauchsgebühren**

§ 10 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jachenau vom 01. September 2015, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 wie folgt geändert:

#### **§ 10 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen wenn:
  1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
  2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
  3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für
  - a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser
  - b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauter Raum 50 cbm Wasser
  - c) jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser berechnet.



**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Jachenau, den 18. September 2024



Gemeinde Jachenau

*Klaus Rauchenberger*  
Klaus Rauchenberger  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Diese Änderungssatzung wurde am 18. September 2024 in der Gemeindekanzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Ausgehängt: *18.09.2024*

Abgehängt: